

II-3231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 16347J

1981 -12- 17

A n f r a g e

der Abgeordneten PISCHL
und Genossen
an den Bundesminister für INNERES
betreffend die Entlassung zweier in Innsbruck festgenommener
Rechtsbrecher aus dem Polizeigewahrsam

Am 22.7.1981 gegen 1,40 Uhr nachts wurden in Innsbruck die Besatzungen der Funkstreifen "Rudolf 20" und "Heinrich 20" davon in Kenntnis gesetzt, daß 3 Jugendliche an der Kreuzung Peter-Mayr-Straße und Franz-Fischer-Straße abgestellte Kraftfahrzeuge beschädigten und unerlaubt Plakate affichierten. Die daraufhin einschreitenden Sicherheitswachebeamten konnten zwei der Täter, die beim Ansichtigwerden des Funkstreifenwagens "Rudolf 20" zu flüchten versuchten, festnehmen, während dem Dritten (einem Mädchen) die Flucht gelang. Die Festgenommenen leugneten, Sachbeschädigungen vorgenommen bzw. Plakate angeschlagen zu haben, obwohl bei ihnen Pinsel, Kleister und Plakate sichergestellt werden konnten. Die sichergestellten Plakate waren mit dem Impressum "Rene Radikal, Rosa Luxemburg, Geronimo; alle: UNTERGRUND 13" versehen. Die beiden Täter gaben an, in einer Wohngemeinschaft in Innsbruck zu wohnen, wobei eine Überprüfung ergab, daß einer der beiden an der angegebenen Anschrift polizeilich nicht gemeldet war.

Gegen 2,45 Uhr des 22.7.1981 wurde der diensthabende Konzeptbeamte, Dr. K., vom Ergebnis der Amtshandlung verständigt. Ungeachtet der Tatsache, daß die Festgenommenen beim Einschreiten der Sicherheitswachebeamten versucht hatten, die Flucht zu ergreifen und einer von ihnen keine ordnungsgemäße polizeiliche Meldung besaß, sodaß der Haftgrund der Fluchtgefahr nach dem § 175 Abs.1 Ziff.2 StPO vorlag, ordnete Dr. K. an, daß die

- 2 -

Festgenommenen zu entlassen wären. Dabei ließ Dr. K. - außer dem Haftgrund der Fluchtgefahr - auch unberücksichtigt, daß die beiden Täter hartnäckig leugneten, überdies eine weitere Täterin überhaupt flüchtig war und daher noch nicht einvernommen werden konnte, so daß akute Verabredungsgefahr (§ 175 Abs.1 Ziff.3 StPO) bestand. Aus diesem Grunde wurde die Weisung des diensthabenden Konzeptsbeamten von den die Amtshandlung verrichtenden Sicherheitswachebeamten mit Verwunderung aufgenommen; dies umso mehr, als Dr.K. sogar anordnete, daß den Tätern weder Kleister und Pinsel noch die Plakate abgenommen werden durften (die Mitnahme der Plakate wurde allerdings von den sodann entlassenen Tätern verweigert). Nach Ansicht der Sicherheitswachebeamten wurde durch die Anordnung von Dr. K. die Aufklärung der den Gegenstand der Amtshandlung bildenden Straftaten außerordentlich erschwert. Die von Dr.K. gegebene Begründung, er könne eine Vorführung der Festgenommenen nicht anordnen, weil sie nicht auf frischer Tat betreten worden seien, geht an der Tatsache vorbei, daß zumindest die Haftgründe der Flucht - bzw. Verabredungsgefahr vorlagen.

Angesichts dieser unverständlichen Vorgangsweise des in der Nacht zum 22.7.1981 diensthabenden Konzeptsbeamten richteten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen der beschriebene Vorfall vom 22.7.1981 bekannt ?
- 2) Billigen Sie das Vorgehen des diensthabenden Konzeptsbeamten Dr. K., der bei seiner Anordnung, die beiden festgenommenen Täter zu entlassen, die bei der gegebenen Sachlage vorliegenden Haftgründe der Flucht - bzw. Verabredungsgefahr völlig unberücksichtigt ließ ?
- 3) Finden Sie, daß sich die Anordnung von Dr. K. mit der Aufgabe

- 3 -

der Polizei, für eine rasche, zielstrebige Aufklärung von Straftaten sowie die Ausforschung und Überführung von Straftätern Sorge zu tragen, in Einklang bringen läßt ?

- 4) Wenn nein: Haben Sie aufgrund des beschriebenen Vorfalls Maßnahmen getroffen, damit sich in Hinkunft keine gleichartigen Vorfälle ereignen können ?
- 5) Wie beurteilen Sie das Verhalten von Dr. K. unter dem Gesichtspunkt der ständig steigenden Zahl an strafbaren Handlungen und dem Sinken der Aufklärungsquote ?
- 6) Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Tatsache, daß es sich bei Dr. K. um einen Sozialisten handelt und seiner Anordnung, die beiden festgenommenen Täter trotz des Vorliegens von Haftgründen zu entlassen ?